

Vorlage der Karte als Beischläfer der E. Diese bestritt nicht, den R. zu kennen und die Karte geschrieben zu haben. Die Karte habe sie lediglich aus Spaß geschrieben. R. wurde geladen und mußte unter seinem Eide eingestehen, mit der E. in der Empfängniszeit geschlechtlich verkehrt zu haben.

Wie schon oben angeführt entfällt die Unterhaltspflicht auch dann, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß aus einer stattgehabten Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit das Kind gezeugt sein kann. Dies ist der Fall, wenn die Mutter nachweisbar schon schwanger war und der Beklagte diesen Beweis auch erbringt. Ferner, wenn der Beklagte dauernd zeugungsunfähig ist, was er ebenfalls beweisen muß.

Jedoch kann der Beklagte als letztes Beweismittel zur Abwendung der drohenden Verurteilung heutigentags den Blutprobenbeweis antreten. Die Wissenschaft hat festgestellt, daß jeder Mensch einer Blutgruppe angehört; diese werden mit A, B, AB und C bezeichnet. Festgestellt ist, daß sich die Blutgruppe, der jemand angehört, nicht verändert, auch nicht durch altern. Das Bemerkenswerteste ist aber, daß sich die Blutgruppe vererbt, so daß ein Nachkomme derselben oder einer verwandten Blutgruppe angehören muß. Gehört also die Mündelmutter der Blutgruppe A, der Beklagte der Gruppe B an und stellt sich heraus, daß das Kind der Blutgruppe C angehört, dann ist nach dem Stande der heutigen Wissenschaft der Beweis erbracht, daß der Beklagte „unmöglich“ der Erzeuger des Kindes ist. Der Blutprobenbeweis ist bei Gericht fast durchweg anerkannt, selbst die im Armenrecht klagende Partei bekommt auf Staatskosten dieses Beweismittel zugebilligt.

*Wo kommen bloß die Kinder her?*



Aus „The New Yorker“

„Ach, laß mich doch in Ruhe, dummer Junge! Ich kann dir auch nicht sagen, woher die Kinder kommen.“